

**GROSSE KREISSTADT HORB a.N.
LANDKREIS FREUDENSTADT**

**VORHABENSBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
"NORDSTETTER HAU"**

**IN
HORB a.N. - Dettensee**

UMWELTBERICHT
mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

ALS BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG

Stand: 06.07.2012

Büro Gfrörer
Architekten, Ingenieure,
Landschaftsarchitekten

Dettenseerstraße 23
72186 Empfingen
Tel.: 07485 / 9769-0
Fax: 07485 / 9769-21

UMWELTBERICHT MIT EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG
zum Vorhabensbezogenen Bebauungsplan 'Nordstetter Hau'
in Horb a. N., Ortsteil Dettensee

LANDKREIS FREUDENSTADT

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS UND RECHTSGRUNDLAGEN	1
1.1	Rechtsgrundlagen	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	1
2	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES.....	2
2.1	Vorgaben und Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneter Fachplanungen .	2
3	UMWELTBERICHT ZUM VBBP 'NORDSTETTER HAU' IN HORB - DETTENSEE.....	3
3.1	Allgemeine Gebietsbeschreibung.....	3
3.2	Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen	4
	Biotop.....	4
	Arten	5
	Boden.....	6
	Grundwasser	7
	Oberflächenwasser.....	7
	Klima und Luft.....	7
	Orts-/ Landschaftsbild.....	8
	Freizeit und Erholung.....	8
	Kultur- und Sachgüter.....	8
	Mensch	9
	Wechselwirkung.....	9
	Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen	9
	Prognose und Planungsalternativen.....	9
3.3	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	10
	Schutzgut Biotop.....	10
	Sonstige Schutzgüter.....	10
Anhang		11
	I. Pflanzenliste	11
	II. Bewertungsmethode Schutzgut Arten und Biotop.....	11

Anlagen

Bestandsplan der Biotop- und Nutzungsstrukturen	M 1 : 1.000
Maßnahmen der Grünordnung zur Einarbeitung in den BBP (Maßnahmenplan)	M 1 : 1.000

1 ANLASS UND RECHTSGRUNDLAGEN

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die Aufstellung des Vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Nordstetter Hau“ in Horb a.N., Stadtteil Dettensee, Landkreis Freudenstadt. Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines einzelnen Wohngebäudes geschaffen werden.

Nach § 2 (3) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Insbesondere ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen und werden im vorliegenden Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan, dargestellt.

Eine Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe und ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a BauGB bzw. § 18 BNatSchG wird erforderlich, da die vorliegende Planung zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen führt und mit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu rechnen ist.

Gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild neu gestaltet ist. Zum Ausgleich des Eingriffs auf sonstige Weise können auch ausgleichende Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle durchgeführt werden.

1.1 Rechtsgrundlagen

Im Einzelnen sind nachfolgende Rechtsvorschriften zu berücksichtigen (die Aufzählung hat keine abschließende Wirkung).

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert am 22. Juli 2011 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I Nr. 39 vom 29.07.2011 S. 1509)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)
- Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. Nr. 17 vom 28.12.2004 S.908), zuletzt geändert durch Artikel 34 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 255)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 13. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370, 379)
- Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 367, 370)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und gilt ab dem 01.03.2010.
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2010 (GBl. S. 565).
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2461)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).
- 22. BImSchV – Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Luftreinhalteverordnung)

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. zu berücksichtigen:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Abfall- und Immissionsschutzrechts.

Die Berücksichtigung der genannten Belange des Umweltschutzes erfolgt durch den vorliegenden Umweltbericht.

Die Darstellung der Ziele von übergeordneten Fachplänen, die für den vorliegenden Bebauungsplan von Bedeutung sind, erfolgt im Zuge der nachfolgenden Ausführungen.

2 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES



Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplan umfasst eine Fläche von 2.532 m².

Geplant ist der Bau eines Wohngebäudes das eine bebaubare Fläche von ca. 166 m² umfasst. Die Gebäudezufahrt einschließlich Hofflächen beanspruchen eine Fläche von ca. 198 m². Die Flächen sollen als wasserdurchlässige Beläge ausgebildet werden. Im Osten des Plangebiets werden darüber hinaus Teile einer bestehenden Streuobstwiese als private Grünfläche ausgewiesen (ca. 1190 m²). Im Westen des Plangebiets befindet sich eine bereits bestehende öffentliche Grünfläche, die erhalten bleibt. Hier sind 3 Laubbäume als Pflanzbindungen festgesetzt.

Die Erschließung der Baufläche erfolgt über einen Zufahrt von der Georg-Schorpp-Straße aus.

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes ist über vorhandene Strom- / Wasser- / Abwasserleitungen von der Ortslage her gesichert.

Weitere Einzelheiten zu den planungs- und bauordnungsrechtlichen Regelungen sind den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan zu entnehmen.

2.1 Vorgaben und Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneter Fachplanungen

- **Regionalplan:** In der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald ist die überplante Fläche als bestehende Siedlungsfläche dargestellt.
- **Flächennutzungsplan:** Im nicht parzellenscharfen rechtskräftigen FNP ist die geplante Baufläche als Mischgebiet dargestellt, die östlich angrenzende private Grünfläche als Fläche für die Landwirtschaft.
- **Naturpark:** Das Plangebiet liegt, wie die gesamte Ortslage von Dettensee, vollständig innerhalb des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord
- **Natur-/ Landschaftsschutzgebiete / Naturdenkmale / Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG:** nicht betroffen
- **FFH- und Vogelschutzgebiete (Natura 2000):** nicht betroffen
- **Wasserschutzgebiete:** Das Plangebiet liegt wie die gesamte Ortslage von Dettensee vollständig innerhalb der Wasserschutzzone III des WSG Egelstalquelle

3 UMWELTBERICHT ZUM VBBP 'NORDSTETTER HAU' IN HORB - DETTENSEE

3.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung



Ansicht aus Süden auf das Plangebiet

Das 2.523 m² große Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Dettensee auf einem schwach nach Südwesten abfallenden Gelände im Bereich des hier mit Lößlehm überdeckten Unteren Keupers (Lettenkeuper).



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst im Westen (Flst. Nr. 309), im Anschluss an die Georg-Schorpp-Straße (K 4766), eine kleine öffentliche Grünanlage mit einer Sitzbank und einem Begrüßungsschild. Die Grünfläche besteht aus einer häufig gemähten, fast rasenartigen Wiese (Intensivgrünland) mit Ziergeholzpflanzungen (u.a. Forsythie, Wacholder, Symphoricarpos) am Ostrand, sowie drei alten Bergahorne im Süden. An die Grünfläche schließen sich nach Osten teilweise Böschungsflächen mit einem verbrachten Fettwiesenstreifen an, auf der im Norden 5 Zwetschgenbäume stocken. Im Süden befindet sich eine teilweise asphaltierte Grundstückszufahrt.



Ansicht aus Westen auf das Plangebiet

Das östlich an die öffentlichen Grünflächen anschließende Flurstück 310 wird von einer artenarmen Fettwiese mittlerer Standorte mit 12 jüngeren und älteren Obstbäumen eingenommen, darüber hinaus befindet sich im Nordosten noch eine kleinere Fläche mit organischen Ablagerungen (Reisig, Kompost).



Ansicht aus Osten auf das Plangebiet

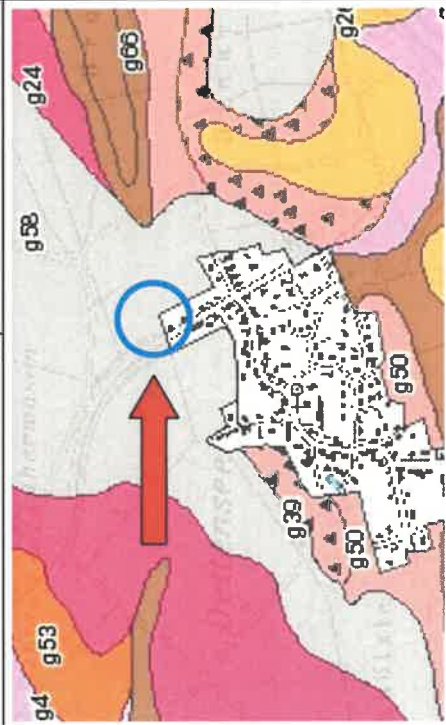
Begrenzt wird das Plangebiet im Westen von der Georg-Schorpp-Straße (K 4766) an die sich lückige und aufgelockerte Streuobstbestände anschließen. Im Norden grenzt das Gebiet an großflächige, intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (vorwiegend Acker). Im Süden schließen sich unmittelbar Siedlungsflächen an mit Wohnbebauung, Garagen / Schuppen und ein mit einer Thujahecke eingezäunter Garten. Östlich vom Plangebiet befinden sich Struobstwiesen.

3.2 Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgüter	Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes			zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Biotope	Mittel: Die Wertigkeit (naturschutzfachliche Bedeutung), der im Plangebiet vorkommenden Biototypen verteilt sich über eine Gesamtfläche von 2.523 m² wie folgt (siehe auch beiliegender Bestandsplan):			Bei Berücksichtigung und Durchführung der im beiliegenden Maßnahmenplan dargestellten Pflanzungen / Pflanzbindungen und Nutzungsregelungen, führt die Planung zu insgesamt wenig erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes. Anlagebedingt kommt es zum Verlust von artenarmen Wiesenflächen durch Überbauung (364 m²) und durch Nutzungsumwandlung (572 m²) in private Grünflächen (Hausgarten).	●	<u>Vermeidung und Minimierung</u> ▪ Beschränkung der Verkehrs- und Bauflächen auf das unbedingt erforderliche Maß; ▪ Soweit kein Pflanzgebot vorliegt, sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch oder als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten; ▪ Erhalt (Pflanzbindung) der vorhandenen Streuobst- und Baumbestände (20 St.); ▪ Erhalt der bestehenden öffentlichen Grünfläche am Westrand des Plangebiets; <u>Ausgleich (planintern)</u> ▪ Pflanzgebote für zwei hochstämmige Obstbäume auf privaten Grundstücksflächen; ▪ Entwicklung artenarmer Wiesenflächen auf privaten Grundstücksflächen im Osten des Plangebiets zu arten- und blütenreichen Wiesen durch Nutzungsextensivierung. Pflege 1-2malige Mahd (Juni/ August), Mähgut abräumen, keine Düngung; Der Eingriff in das Schutzgut kann innerhalb des Plangebiets bei Durchführung der im beiliegenden Maßnahmenplan dargestellten Pflanzungen/ Pflanzbindungen und Nutzungsregelungen innerhalb des Plangebiets vollständig ausgeglichen werden (siehe rechnerische Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich S. 10)
	Wertstufe	Biototyp	Fläche			
	Mittel	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte, artenarm: 1.516 m² 45.40 b Streuobst auf mittelwertigen Biototypen (33.41) 595 m²	2.111 m² (83,7 %)			
	Gering / sehr gering	33.61 Intensivgrünland: 323 m² 44.12 Zierstrauchanpflanzung: 70 m² 60.21 Versiegelte Fläche (Zufahrt): 10 m² 60.41 Lagerfläche: 9 m²	412 m² (16,3 %)			
Die Bewertung erfolgte gemäß der "Bewertung der Biototypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (LfU 2005)						
Unabhängig von der Flächenbilanz treten im Gebiet im Bereich der öffentlichen Grünfläche am Westrand des Plangebiets 3 ältere Bergahorne und 5 Zwetschgen auf.						

●●● sehr erheblich / ●●● erheblich / ●●● erheblich / ●●● wenig erheblich / X nicht erheblich

Schutzgüter	Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes (Artenschutzrechtliche Prüfung)	zu erwartende Umweltauswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Arten	Das Plangebiet wurde im Rahmen einer Begehung Ende März 2011 hinsichtlich der Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten gemäß BNatSchG untersucht. Jahreszeitlich bedingt konnte dabei keine vollständige Artenerfassung erfolgen so dass nachfolgend eine Potentialabschätzung vorwiegend aufgrund der vorhandenen Habitate erfolgt. Vögel: In bezug auf europäische Vogelarten konnten keine Brutplätze / Nester im Gebiet festgestellt werden. Ein älterer Obstbaum weist Halbhöhlenansätze auf, Altnester konnten hier jedoch nicht gefunden werden. Angrenzend und als Überflüge traten im Rahmen der Gebietsbegehung folgende häufigere und verbreitete Arten auf: <i>Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Kohlmeise, Rabenkrähe, Rotkehlchen</i>. Aufgrund der Nutzung, geringen Gebietsgröße und Struktur des Gebiets ist mit Brutplätzen von typischen Arten der Streuobstwiesen oder mit Bodenbrütern nicht zu rechnen. Da im Gebiet nur mit dem Vorkommen von häufigeren und verbreiteten Arten zu rechnen ist und die vorhandenen Baumbestände weitgehend erhalten werden sollen, sind vorhabensbedingte Verstöße gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <i>sind nicht zu erwarten</i>. Fledermäuse: Innerhalb des Plangebiets treten keine Baum- oder Gebäudebestände oder sonstige Strukturen auf, die als Fledermausquartiere (Tages-, Sommer- oder Winterquartieren oder Wochenstuben) in Betracht kommen. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gemäß § 44 BNatSchG ist somit auszuschließen. Erhebliche Störwirkungen für potentiell im Gebiet auftretende Arten oder erhebliche Verluste von Jagdhabitaten sind aufgrund der geringen Größe der Eingriffsfläche nicht zu erwarten. Reptilien: Geeignete Habitate / Biotope für streng geschützte oder im Anhang IV der FFH Richtlinie gelistete Reptilienarten treten innerhalb des Plangebiets nicht auf. Aufgrund der Habitatsansprüche und teilweise bekannten Verbreitungsgebiete ist das Vorkommen entsprechender Arten im Geltungsbereich des BBP und angrenzend nicht zu erwarten bzw. kann ausgeschlossen werden. Amphibien: Im Gebiet und angrenzende treten keine geeigneten Habitate, wie Laichgewässer oder sonstige Oberflächengewässer auf. Eine Betroffenheit von Amphibien durch das geplante Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Wirbellose (Schmetterlinge, Netzflügler, Käfer, Fang- und Heuschrecken, Spinnen, Weichtiere): Aufgrund der vorhandenen Nutzung und Biotope im Gebiet sowie der Habitatsansprüche und teilweise bekannten Verbreitungsgebiete ist das Vorkommen von streng geschützten oder im Anhang IV der FFH Richtlinie gelisteten Arten im Geltungsbereich des BBP und angrenzend nicht zu erwarten. Hinweise auf mögliche Vorkommen im Gebiet liegen nicht vor. Farn- und Blütenpflanzen: Die durchgeführten Erhebungen zu den Biotoptypen und zur Flora ergaben keine Funde von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von streng geschützten Pflanzenarten, das Vorkommen solcher Arten ist im Plangebiet aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung, der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Vegetationsbestände (mehrschürige Fettwiesen, Intensivgrün) nicht zu erwarten bzw. kann ausgeschlossen werden.	Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet oder vollzogen wird. Die artenschutzrechtlichen Belange stellen somit kein Hindernis für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes dar.	Vermeidung und Minimierung ■ Erhalt (Pflanzbindung) der vorhandenen Streuobst- und Baumbestände (20 St.);

Schutzgüter	Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen														
Boden	Mittel: Im Plangebiet tritt Parabraunerde-Pseudogley und Pseudogley aus Lösslehm und lösslehmreichen Fließerden auf (Bodeneinheit g 58. Siehe Kartenausschnitt unten) Anteilig treten auch anthropogen überprägte Böden im Gebiet auf (versiegelte Flächen, künstliche Böschungen) mit keiner oder einer geringen Bedeutung für den Bodenschutz. Die naturnahen Lösslehm Böden im Gebiet (Bodeneinheit g 58) wurden vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in der Integrierten Geowissenschaftliche Landesaufnahme (GeoLa) bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit wie folgt eingestuft: <table><thead><tr><th>Bodenfunktionen</th><th>Leistungsfähigkeit</th></tr></thead><tbody><tr><td>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</td><td>gering bis mittel</td></tr><tr><td>Filter und Puffer für Schadstoffe</td><td>hoch</td></tr><tr><td>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</td><td>mittel</td></tr><tr><td>Standort für naturnahe Vegetation</td><td>die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht</td></tr><tr><td>Landschaftsgeschichtliche Urkunden</td><td>nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen</td></tr><tr><td>Gesamtbewertung</td><td>mittel</td></tr></tbody></table> 	Bodenfunktionen	Leistungsfähigkeit	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	gering bis mittel	Filter und Puffer für Schadstoffe	hoch	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel	Standort für naturnahe Vegetation	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	Landschaftsgeschichtliche Urkunden	nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen	Gesamtbewertung	mittel	Geringfügige Verluste von Böden durch Überbauung Gebäude, Belagsflächen) in einem Umfang von 354 m² (abzüglich bestehender Versiegelungen) Betroffen sind Böden, die in der Gesamtbewertung von einer allgemeinen (= mittleren) Bedeutung für den Bodenschutz sind. Eine Bodenfunktion (Filter und Puffer für Schadstoffe) weist auch eine hohe Funktionserfüllung auf.	● Überbauung ● bis X Freiflächen	Vermeidung und Minimierung ■ Beschränkung der Verkehrs- und Bauflächen auf das unbedingt erforderliche Maß; ■ Soweit kein Pflanzgebot vorliegt sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten; ■ Durchführung von Erdarbeiten möglichst im Massenausgleich und bei trockener Witterung; ■ Private Stellplätze / Hofflächen werden mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellt werden; ■ Sicherung des bei der Baumaßnahme anfallenden Oberbodens und Wiederverwendung zur Bodenverbesserung auf Freiflächen (Private Grünfläche: Hausgarten) innerhalb des Plangebiets; Bei einer konsequent Umsetzung der genannten Maßnahmen kann der Eingriff aufgrund der geringen Größe der beanspruchten Fläche ausgeglichen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Weiter Maßnahmen außerhalb der Erweiterungsfläche sind nicht erforderlich.
Bodenfunktionen	Leistungsfähigkeit																	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	gering bis mittel																	
Filter und Puffer für Schadstoffe	hoch																	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel																	
Standort für naturnahe Vegetation	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht																	
Landschaftsgeschichtliche Urkunden	nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen																	
Gesamtbewertung	mittel																	

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

Schutzgüter	Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Grundwasser	Mittel: Gemäß den Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft (LfU 2005) bilden die im Plangebiet anstehenden hydrogeologischen Löslehmschichten in bezug auf das Grundwasser ein Schutzgut von geringer Bedeutung (Grundwassergeringleiter). Die untergelagerten Schichten des Lettenkeupers (Unterer Keuper) sind von einer mittlerer (= allgemeinen) Bedeutung. Das Plangebiet befindet sich jedoch innerhalb des Wasserschutzgebiets "Egelstalquelle" (Zone III) mit einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträge und einer Verringerung der Grundwasserneubildung. Die Wasserdurchlässigkeit der anstehenden Böden ist dabei sehr gering bis gering (Quelle: GeoLa - Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme, LGRB) In bezug auf die Wasserrückhaltung (siehe Schutzgut Boden) 'Ausgleichskörper im Wasserkreislauf' ist die überplante Flächen von mittlerer bis geringer Bedeutung. Gering: Oberflächengewässer in Form von Stehenden Gewässern / Fließgewässern einschl. Gräben oder oberflächennahe Vernässungen treten im Plangebiet nicht auf.	Geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildung und des Wasserrückhaltevermögens durch Neutüberbauung von Bodenflächen in einem Umfang von 156 m² (abzüglich bestehender versiegelter Flächen). Belagsflächen werden wasserdurchlässig ausgebildet (196 m²) Gefährdungen des Grundwassers sind aufgrund der geplanten Nutzung (durchgrünte Wohnbaufläche) nicht zu erwarten. → keine	Überbauung ● bis X Freiflächen	Vermeidung und Minimierung ■ Beschränkung der überbaubaren / versiegelten Flächen auf das unabdingbare erforderliche Maß; ■ Private Stellplätze / Hofflächen werden mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellt werden; ■ Beachtung der Bestimmungen / Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung; ■ Keine Dachabdeckungen mit unbeschichteten Metallen, wie Kupfer, Zink und Blei aufgrund ihrer umweltschädlichen Schwermetallemissionen; ■ Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den nicht überbauten Grundstücksflächen über die belebte und pflanzenbestandene Bodenschicht; Bei einer konsequent Umsetzung der genannten Maßnahmen kann der Eingriff aufgrund der geringen Größe der beanspruchten Fläche ausgeglichen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Weiter Maßnahmen außerhalb der Erweiterungsfläche sind nicht erforderlich.
Oberflächenwasser			X	
Klima und Luft	Mittel: Das im ländlichen Raum gelegene Gebiet umfasst eine kleine Freifläche unmittelbar im Anschluss an den bestehenden Ortsrand auf der weder eine nennenswerte Kalt- bzw. Frischluftentstehung gegeben ist noch wesentliche Belastungen bestehen. Ausgeprägte Frisch- und Kaltluftabflusssrinnen sind vorhabensbedingt nicht betroffen. In geringem Umfang treten lufthygienisch und/oder bioklimatisch aktive Flächen in Form der vorhandenen Baumbestände auf. In einem geringen bis mäßigen Umfang bestehen verkehrbedingte Vorbelastungen durch Emissionen von der angrenzenden Kreisstraße.	Durch die geplante, kleinflächige Einzelhausbebauung sind keine negativen oder spürbaren Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse oder auf das Siedungsklima zu erwarten. Mit mit einer erheblichen Zunahme von verkehrsbedingten Emissionen ist ebenfalls nicht zu rechnen.	X	Vermeidung und Minimierung ■ Beschränkung der überbaubaren Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß; ■ Soweit kein Pflanzgebot vorliegt, sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch oder als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten; ■ Private Stellplätze / Hofflächen werden mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellt werden; ■ Erhalt (Pflanzbindung) der vorhandenen Streuobst- und Baumbestände (20 St.); ■ Erhalt der bestehenden öffentlichen Grünfläche am Westrand des Plangebiets; Ausgleich Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

●●● sehr erheblich / ●●● erheblich / ●●● wenig erheblich / X nicht erheblich

Schutzgüter	Bestandsaufnahme und -bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Mensch	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von der Planung keine bedeutsamen Nutzungen des Menschen über die zu den anderen Schutzgütern dargestellten Sachverhalte hinaus betroffen.	keine	X	nicht erforderlich
Wechselwirkung	Erhebliche Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.			nicht erforderlich
Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen				
Die geplanten Errichtung eines einzelnen Wohngebäudes am bestehenden Ortsrand von Dettensee führt aufgrund der geringen Größe der Eingriffsfläche und unter Berücksichtigung und Durchführung der im beliebigen Maßnahmenplan dargestellten Pflanzungen / Pflanzbindungen und Nutzungsregelungen, insgesamt zu wenig erheblichen bis unerheblichen Beeinträchtigungen der untersuchten Schutzgüter.			● bis X	Bei einer konsequenten Umsetzung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen kann davon ausgegangen werden, dass die Eingriffe die Schutzgüter innerhalb des Plangebiets ausgeglichen oder auf ein weitgehend unerhebliches Maß reduziert werden können. So daß keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich sind.

●●● sehr erheblich / ●●● erheblich / ●●● erheblich / ●●● wenig erheblich / X nicht erheblich

Prognose und Planungsalternativen	
Standort- / Planungsalternativen	Standortalternativen wurden nicht untersucht. Wesentliche Planungsalternativen über die im vorliegenden BBP dargestellte Ausweisung hinaus sind aufgrund der geringen Größe der Fläche und den vorhandenen Zwangspunkten (Eigentumsverhältnisse, Grundstücksgröße, Anbindung an bestehende Erschließungseinrichtungen) nicht gegeben.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs und bei Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich kann davon ausgegangen werden, dass sich der Umweltzustand im betroffenen Landschaftsraum nicht wesentlich verschlechtert.
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nichtdurchführung der Planung sind gegenüber dem Ist-Zustand kurz- bis mittelfristig keine Veränderungen des derzeitigen Umweltzustandes zu erwarten.
Monitoring	Die Umsetzung der grünordnerischen / umweltschützenden Maßnahmen sollte parallel bzw. spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der Bauausführung erfolgen. Vorgesehen werden sollte eine Überprüfung der Pflanz- und Extensivierungsmaßnahmen in einem drei- bis fünfjährigen Abstand, danach ist ein Turnus von 10 Jahren anzustreben. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die Überprüfung erfolgt durch Begehung einer von der Gemeinde beauftragten Person.

3.3 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Schutzgut Biotope

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt nachfolgend rechnerisch anhand der bestehenden bzw. geplanten Flächennutzungen bzw. der erfassten Biotoptypen gemäß der "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (Institut für Botanik und Landeskunde im Auftrag der LfU, 2005), wie folgt (Erläuterungen siehe Anhang II):

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung bezogen auf die Flächennutzungen bzw. auf das Schutzgut Biotope

Biotoptypen		Bestand			Planung		
		1 Biotopwert	2 Fläche in m²	3 Bilanzwert Spalte 1 x 2	1 Biotopwert	2 Fläche in m²	3 Bilanzwert Spalte 1 x 2
Bestand							
Flurstück 309 (öffentliche Grünfläche)							
33.61	Intensivwiese als Dauergrünland (öffentliche Grünanlage)	6	273	1.638	-	-	-
44.12	Zierstrauchanpflanzung (öffentliche Grünanlage)	6	70	420	-	-	-
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte (artenarm, Böschung verbracht)	10	58	580	-	-	-
45.30 a	Einzelbäume auf geringwertigen Biotoptypen (33.61 öffentliche Grünanlage) Ansatz: 3 Bäume = 3 St. * StU 110 cm * Wert 6	6	3 St.	1.980	-	-	-
45.30b	Einzelbäume auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41) Ansatz: 5 Obstbäume* STU (45/55/60/60/60cm) * Wert 5	5	5 St.	1.400	-	-	-
Flurstück 310							
33.61	Intensivwiese als Dauergrünland (Grundstückzufahrt)	6	50	300	-	-	-
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte (artenarm, häufig gemäht)	10	1.503	15.030	-	-	-
45.40 b	Streuobst auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41)	15	550	8.250	-	-	-
60.21	Versiegelte Fläche (Zufahrt)	1	10	10	-	-	-
60.41	Lagerfläche (Kompost)	2	9	18	-	-	-
Planung							
Flurstück 310							
60.10	Überbaute Fläche	-	-	-	1	166	166
60.60	Private Grünfläche (Hausgarten)	-	-	-	6	572	3.432
60.23	Wasserdurchlässiger Belag	-	-	-	2	198	396
Grünordnung							
33.41	Private Grünfläche: Entwicklung extensiv genutzter artenreicher Fettwiesen Pflege: 1-2 malige Mahd (Juni/August), Mahgut abräumen, keine Dünung)	-	-	-	13	816	10608
45.40 b	Pflanzbindung Streuobst auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41)	-	-	-	18	370	6.660
45.30a	Pflanzbindung Einzelbäume auf geringwertigen Biotoptypen (60.60 Hausgarten) Ansatz: 4 Obstbäume* STU (60/60/90/125 cm) * Wert 6	-	-	-	6	4 St.	2.010
45.30b	Pflanzgebot Obstbäume auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41) Ansatz: 2 Obstbäume* STU (10+80cm) * Wert 5	-	-	-	5	2 St.	900
Flurstück 309 (öffentliche Grünfläche)							
33.61	Öffentliche Grünanlage (Annahme gesamte Fläche als Intensivwiese)	-	-	-	6	401	2.406
45.30a	Pflanzbindung Einzelbäume auf geringwertigen Biotoptypen (öff. Grünflae.) Ansatz: 3 Bäume = 3 St. * StU 110 cm * Wert 6	-	-	-	6	3 St.	1.980
45.30a	Pflanzbindung Einzelbäume auf geringwertigen Biotoptypen (öff. Grünflae.) Ansatz: 5 Obstbäume* STU (45/55/60/60/60cm) * Wert 6	-	-	-	6	5 St.	1.680
Summe:		2.523	29.626		Summe:	2.523	30.238
		Bilanzwert nach dem Eingriff:			30.238		
		Bilanzwert vor dem Eingriff:			29.626		
		Differenz:			612		
					102%		
					100%		

Unter der Voraussetzung, dass die im beiliegenden Maßnahmenplan dargestellten Pflanzgebote / Pflanzbindungen und Nutzungsregelungen (Grünlandextensivierung) durchgeführt werden, kann der Eingriff in das Schutzgut, der durch das Bauvorhaben verursacht wird, vollständig innerhalb des Bebauungsplans ausgeglichen werden.

Sonstige Schutzgüter

Für die anderen untersuchten Schutzgüter wurde in den vorstehenden Kapiteln soweit sinnvoll und möglich eine Gegenüberstellung von Bestand und Planung anhand von Zahlen (Flächenangaben) oder eine Bewertung in verbal-argumentativer Form durchgeführt.

Aufgrund der geringen Größe der vorhabensbedingt beanspruchten Flächen kann hier bei einer konsequenten Umsetzung der genannten Maßnahmen davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Schutzgüter Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaftsbild/Erholung, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben so dass von einer ausreichenden Berücksichtigung der betroffenen Schutzgüter im Rahmen der Abwägung und Eingriffsregelung ausgegangen werden kann. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen, inner- oder außerhalb des Plangebiets, sind nicht erforderlich.

Aufgestellt: Empfinden, den 02.04.2012

Geändert: Empfinden, den 06.07.2012

Büro Gfrörer

Architekten, Ingenieure, Landschaftsarchitekten

Dettenseer Str. 23

72186 Empfinden

Anhang

I. Pflanzenliste

Für die dargestellten Pflanzgebote (2 Obstbäume) wird vorgeschlagen ortsüblicher und bewährter Arten und Sorten des Streuobstbaus zu verwenden. Qualität der Obstbäume: Hochstamm, 2xv, oB, StU mind. 8-10 cm

II. Bewertungsmethode Schutzgut Arten und Biotope

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt in Anlehnung an die "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (Institut für Botanik und Landeskunde im Auftrag der LfU, 2004), die nachfolgend beispielhaft für den Biotoptyp '33.41 Fettwiese mittlerer Standorte' dargestellt ist (die dem Biotoptyp vorgestellte Nummer entspricht der Nummerierung nach der Biotoptypenliste von Baden-Württemberg).

Ermittlung des Biotopwerts					
1	2	3	4	5	6
Grundwert	Wertspanne	Faktor Prüfmerkmale*	Biotopwert (Spalte 1 x Spalte 3)	Fläche (m ²)	Bilanzwert (Spalte 4 x Spalte 5)
13	8-19	0,8	10	2.000	20.000
*Zutreffendes Prüfmerkmal: - = normale Ausbildung x 1,2 mäßig hohe Bedeutung für den Artenschutz x 1,2 mäßig artenreiche Ausbildung x 0,8 sehr artenarme Ausbildung oder Faziesbildung (z.B. infolge Brache) x 0,8 starkes Auftreten von Düngungszeigern oder sonstigen Störungszeigern					
Wertstufe III = mittlere naturschutzfachliche Bedeutung					

Grundwert: Der Grundwert (Spalte 1) basiert auf einer 64 Punkte umfassenden Bewertungsskala. Jedem Biotoptyp der in Baden-Württemberg vorkommt wurde ein fester Wert zugewiesen, der dessen "normale" (= durchschnittliche) und somit häufigste Ausprägung in Baden-Württemberg repräsentiert.

Wertspanne / Faktor Prüfmerkmal: Durch vorgegebene Prüfmerkmale für die Biotoptypen können die unterschiedlichen Ausprägungen der Biotope bewertet werden, die vom „Normalfall“ bzw. Grundwert abweichen. Jedem Prüfmerkmal ist ein Bewertungsfaktor zugeordnet. Die Faktoren sind untereinander ohne Einschränkung kombinierbar, allerdings ist für jeden Biotoptyp eine Wertspanne festgelegt (Spalte 2). Werte außerhalb dieser Spanne sind nicht zulässig, auch wenn sie rechnerisch möglich wären. Besondere Biotopausprägungen, die allein anhand der Prüfmerkmale nicht bewertet werden können, werden -soweit von besonderer Relevanz- im Rahmen der verbal-argumentativen Bewertung entsprechend gewürdigt.

Biotopwert: Zur Bestimmung des Biotopwerts (Spalte 4) wird der Faktor des zutreffenden Prüfmerkmals mit dem Grundwert des Biotoptyps multipliziert (Spalte 1 x Spalte 3).

Bilanzwert: Zur Bestimmung des Bilanzwerts (Spalte 6) für die Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung wird der Biotopwert mit der Fläche des betroffenen Biotoptyps multipliziert (Spalte 4 x Spalte 5).

Wertstufe: Nach einer 5-stufigen Skala wird der ermittelte Biotopwert einer der nachfolgenden Wertstufen zugeordnet.

Definition	Wertstufe	Wertspanne
sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	V	33 - 64
hohe naturschutzfachliche Bedeutung	IV	17 - 32
Mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	III	9 - 16
Geringe naturschutzfachliche Bedeutung	II	5 - 8
Keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	I	1 - 4

UMWELTBERICHT ZUM VBBP "NORDSTETTER HAU"

BESTANDSPLAN BIOTOPE UND NUTZUNGEN

STADT HORB a.N., STADTTEIL DETTENSEE, LANDKREIS FREUDENSTADT



Zeichenerklärung

-  33.41 Fettwiese mittlerer Standorte
(+ = mäßig artenreich, - = sehr artenarm)
-  33.61 Intensivgrünland als Dauergrünland
(- = artenarm)
-  44.12 Zierstrauchanpflanzung
-  45.30 Einzelbäume
b --> auf mittelwertigen Biotoptypen
-  45.40 Streuobst
b --> auf mittelwertigen Biotoptypen
-  60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz
-  60.41 Lager organischer Abfall

Sonstige

-  Geltungsbereich
-  Laubbaum
-  Obstbaum



Stadt Horb a.N.
Marktplatz 8
72160 Horb a.N.

Projekt : **VORHABENSBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN
"NORDSTETTER HAU"
IN HORB-DETTENSEE**

Plan : **BESTANDSPLAN DER BIOTOP- UND
NUTZUNGSSTRUKTUREN**

Maßstab: 1 : 1.000		Projektnummer: 1723 Plannummer: 1723 / best-1.2	
Gez./Geö.	Datum	Änderungsvermerk	Grundlage: bgrund
De/Gf	26.03.12	Bestandsplan	
De/Gf	06.07.12	Korrektur der Biotoptypenbezeichnung (Abstimmung mit Bilanzierung)	
BÜRO GFRÖRER		ARCHITEKTEN, INGENIEURE	
DETTENSEER STR. 23-25		Telefon: 07485 / 97 69 0	
72186 EMPFINGEN		Telefax: 07485 / 97 69 21	

UMWELTBERICHT ZUM VBBP "NORDSTETTER HAU"

MASSNAHMEN DER GRÜNORDNUNG

ZUR EINARBEITUNG IN DEN BEBAUUNGSPLAN

STADT HORB a.N., STADTTEIL DETTENSEE, LANDKREIS FREUDENSTADT

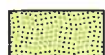


Zeichenerklärung

Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)



Öffentliche Grünfläche



Private Grünfläche (Hausgarten)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB)



Private Grünfläche
Entwicklungsziel: Blüten- und artenreiche Fettwiese
Pflege: Ein- bis zweimalige Mahd (Juni /August)
Mähgut abräumen, keine Düngung



Pflanzgebot hochstämmiger Obstbaum
- auf privater Grundstücksfläche
- ortsübliche Obstbaumarten
- Qualität: Hochstamm, mind. 2xv., StU. 8-10 cm



Obstbaum

Pflanzbindung – Erhaltung Einzelbaum
die im Lageplan dargestellten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und ggf. zu ersetzen.



Laubbaum

Sonstige



Geltungsbereich



Wasserdurchlässiger Belag



Geplante Bebauung



Stadt Horb a.N.
Marktplatz 8
72160 Horb a.N.

Projekt : **VORHABENSBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN
"NORDSTETTER HAU"
IN HORB-DETTENSEE**

Plan : **MASSNAHMENPLAN**

Maßstab: 1 : 1.000		Projektnummer: 1723	
		Plannummer: 1723 / mas-1.2	
Gez./Geä.	Datum	Änderungsvermerk	Grundlage: bgrund
De/Gf	26.03.12	Maßnahmenplan	
De/Gf	06.07.12	keine Änderung	
BÜRO GFRÖRER		ARCHITEKTEN, INGENIEURE	
DETTENSEER STR. 23-25		Telefon: 07485 / 97 69 0	
72186 EMPFINGEN		Telefax: 07485 / 97 69 21	

